



Verfügung vom: - 2. März 2009

**B2**

**Gemeinden Wetzikon und Hinwil**

**Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Hinwilerstrasse**

**Abschnitt Ettenhauserstrasse bis Erlösenstrasse**

Baulinien. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Somit werden an der Hinwilerstrasse, Abschnitt Ettenhauserstrasse bis Erlösenstrasse, die veralteten und überholten Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 805/1935) vollständig ersatzlos aufgehoben. Niveaulinien sind keine vorhanden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die mit RRB Nr. 805/1935 festgesetzten Verkehrsbaulinien an der Hinwilerstrasse, Abschnitt Ettenhauserstrasse bis Erlösenstrasse, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen vollständig ersatzlos aufgehoben.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Wetzikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden Wetzikon wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Hinwilerstrasse in den Gemeinden Wetzikon und Hinwil, Abschnitt Ettenhausstrasse bis Erlösenstrasse, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 805/1935 vollständig ersatzlos aufgehoben. Die Pläne liegen vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer auf dem Gemeindegebiet Wetzikon sowie auf dem Gemeindegebiet Hinwil überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon
- VD / AFV / Planverwaltung, 8090 Zürich
- Vermessungsbüro Diebold AG, Giessereistrasse 1, 8620 Wetzikon  
(zur Nachführung der Vermessung)
- Keller Vermessungen AG, Untere Bahnhofstrasse 25, 8340 Hinwil  
(zur Nachführung der Vermessung)

Für den Auszug  
Volkswirtschaftsdirektion  
Amt für Verkehr

*E. Beer*

Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich,           - 8. JUNI 2009            
Staatskanzlei, Rechtsdienst

*Min*